



Foto: Archiv Presseabteilung



Abteilung NATURSCHUTZ  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz  
Tel.: 0732/7720-11871  
Fax.: 0732/7720-211899  
Mail: n.post@ooe.gv.at

## **ÖPUL – WF - BLAUFLÄCHEN**

### **"Gewässerrandzonen in den Einzugsgebieten von Pram, Aschach, Antiesen, Unterlauf der Gusen, Innbach, Trattnach und den Gewässern der Traun-Ennsplatte"**

Blauflächen sind WF-Flächen im Rahmen des ÖPUL in einem regionalen Projekt. Durch ein klar definiertes Maßnahmenbündel, die einheitliche Ausgangssituation und eine abgegrenzte Gebietskulisse ist eine vereinfachte Abwicklung ohne Begutachtung möglich.

Die Beantragung der Maßnahme erfolgt durch Voranmeldung im ÖPUL-Herbstantrag und mittels zusätzlichem Antragsformular "Anmeldung von WF-Blau-Flächen im Rahmen des ÖPUL 2007", das in den Bezirksbauernkammern aufliegt oder von der Homepage des Landes Oberösterreich <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> (Themen/Umwelt/Förderungen) heruntergeladen werden kann.

#### **Gebietskulisse:**

Die Gewässer Pram, Aschach, Antiesen, Unterlauf der Gusen, Innbach, Trattnach und den Gewässern der Traun – Enns Platte weisen deutliche Nährstoffbelastungen auf. Durch konsequentes Bemühen der Siedlungswasserwirtschaft ist es gelungen, punktuelle Einträge organischer Belastungen zu minimieren. Der diffuse Eintrag von Nährstoffen und Substraten aus dem Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen soll durch die Schaffung von "Pufferzonen" entlang der Gewässer in den Einzugsgebieten von Pram, Aschach, Antiesen, Unterlauf der Gusen, Innbach, Trattnach und den Gewässern der Traun – Enns Platte verringert werden.

Teilnahmeberechtigt sind Grundstücke die gemäß Digitaler Katastermappe Anteil an einem Streifen 50 m links und rechts des jeweiligen Gewässers gemäß ÖK 50 haben. Die 50 m Zonen für die Auswahl der Grundstücke reichen jeweils von der Quelle bis zur Mündung und umfassen die landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Grundstücksgröße.

#### **Zielsetzung:**

Im Zuge des Oö. Blauflächenprogramms entlang der Gewässer sollen Anreize für Landwirte zur Anlage von extensiv bewirtschafteten Flächen und von Brachen entlang der Gewässer zur Schaffung naturnaher Pufferzonen geschaffen werden.

Durch die Stilllegung/Extensivierung eines Puffers entlang der Gewässer wird der Eintrag von Nährstoffen, die Erosion von feinkörnigen Substraten, der direkte Eintrag organischer Substanz und der Eintrag von Substanzen, die im Zuge der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung Verwendung finden verringert werden.

Die Extensivierung von Pufferzonen entlang der Gewässer schafft optimierte Lebensbedingungen für am Gewässer lebende Organismen. Der reduzierte Eintrag

feinkörniger Substrate verringert die "Verschlammungstendenz" von Fließgewässerabschnitten mit niedrigeren Strömungsgeschwindigkeiten. Verschlammte Gewässerabschnitte sind für eine Vielzahl wassergebundener Organismen als lebensfeindlich einzustufen. An den ausgewählten Gewässersystemen sind aufgrund landeseigener sowie bundesweiter Untersuchungsprogramme längere Messreihen zur Dokumentation der Nährstoffbelastung vorhanden. Ziel ist es, mittels dieses Blauflächenprogramms die Nährstoffbelastung des Gewässers und den Sedimenteintrag durch Schaffung von Pufferzonen tendenziell zu verringern.

**Prämien:**

Die Prämienhöhe errechnet sich aus den jeweiligen Bewirtschaftungsauflagen. Die Prämien sind im jeweiligen Paket angeführt.

## Auflagenpakete

### O-002-11 Ackerstilllegung mit einmal Häckseln jedes Jahr

- Stilllegung der Ackerfläche
- 1 x Häckseln pro Jahr zwischen 15.9. und 1.4. (nicht Häckseln zwischen 1.4. und 15.9.)
- Erhaltung und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.
- Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken
- Häckseln im ersten Jahr ab 01.06. zulässig (Reinigungsschnitt)

Summe: Euro 432,-

### O-002-12 Ackerstilllegung mit einmal Häckseln alle 2 Jahre

- Stilllegung der Ackerfläche
- Ackerstilllegung Häckseln jedes 2. Jahr beginnend mit dem erstem Verpflichtungsjahr in der Zeit zwischen 15.9. und 1.4. (nicht Häckseln zwischen 1.4. und 15.9.)
- Erhaltung und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.
- Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken
- jährliches Häckseln ist zulässig

Summe: Euro 373,-

### O-002-13 Ackerstilllegung mit einmal Häckseln im Vertragszeitraum

- Stilllegung der Ackerfläche
- 1x Häckseln im Verpflichtungszeitraum; regelmäßige punktuelle Pflegemaßnahmen zur Entfernung aufkommender Gehölze im Jahr 2013
- Erhaltung und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.
- Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken
- Abtransport von Schwendmaterial (Strauchwerk)

Summe: Euro 337,-

### O-002-14 Ackerstilllegung mit zweimaligem Häckseln pro Jahr

- Stilllegung der Ackerfläche
- 2\* Häckseln pro Jahr zwischen 15.6. und 1.4. (nicht Häckseln zwischen 1.4. und 15.6.)
- Erhaltung und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Einmaliger Umbruch und Einsaat im 1. Jahr des Verpflichtungszeitraums bis spätestens 15.05.
- Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken

Summe: Euro 471,-

### O-002-16 Feldfutternutzung auf Acker

- Begrünte Ackerfläche mit Mähwiesen- oder Mähweidenutzung
- keine Düngung
- Erhaltung und pfleglicher Umgang mit Landschaftselementen
- Kein Begehen oder Befahren außer zu Bewirtschaftungszwecken
- Fläche war bereits im Vorjahr Acker

Summe: Euro 556,-

Übersicht über die Auflagenpakete:

| Code     | Bezeichnung  | Häufigkeit Häckseln                       | Häckselverbot  |
|----------|--|---|----------------|
| O-002-11 | Ackerstilllegung mit einmal Häckseln jedes Jahr          | jährlich genau einmal                     | 1.4. bis 15.9. |
| O-002-12 | Ackerstilllegung mit einmal Häckseln alle 2 Jahre        | jedes 2. Jahr beginnend mit dem Startjahr | 1.4. bis 15.9. |
| O-002-13 | Ackerstilllegung mit einmal Häckseln im Vertragszeitraum | nur im letzten Verpflichtungsjahr         |                |
| O-002-14 | Ackerstilllegung mit zweimaligem Häckseln pro Jahr       | 2 mal jährlich                            | 1.4. bis 15.6. |
| O-002-16 | Feldfutternutzung auf Acker                              | Häckseln nicht zulässig!                  |                |

### Allgemeine Fragen:

- Ist WFB (WF-Blauf Flächen) mit anderen Maßnahmen kombinierbar?  
Nein. Auf WFB-Flächen wird ausschließlich die WF-Prämie ausbezahlt. Ein Umstieg in WFB ist von jeder bisherigen Maßnahme möglich, da WF im ÖPUL-System immer eine höherwertige Maßnahme ist.
- Verträgt sich WFB mit anderen ÖPUL-Maßnahmen?  
WFB stört gesamtbetriebliche Maßnahmen nicht (UBAG, Bio,...). Für Biobetriebe gibt es für bewirtschaftetes Grünland einen Prämienzuschlag in Höhe von Euro 40,- je Hektar.
- Werden diese Flächen für die UBAG-Biodiversitätsauflage anerkannt: sofern die Pakete die Richtlinien erfüllen, erfolgt eine Anrechnung, , da es sich bei UBAG um eine gesamtbetriebliche Maßnahme handelt. Eine Anrechnung als Spätmahdflächen für die Steiflächenmahd (M) erfolgt hingegen nicht.
- Ist ein späterer Umstieg auf andere WF-Pakete möglich: In Absprache mit dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz ist ein Umstieg jeweils für das folgende Jahr möglich;
- Werden die Ackerbrachen als Blühstreifen für UBAG anerkannt?  
Da die entsprechenden Pflegeauflagen verwendet werden, erfolgt seitens der AMA eine Anrechnung der Pakete 11, 12, 13 und 14 als Blühstreifen.

### Vorgangsweise:

1. Die Beantragung der Maßnahme erfolgt durch Voranmeldung im ÖPUL-Herbstantrag und mittels zusätzlichem Antragsformular "Anmeldung von WF-Blau-Flächen im Rahmen des ÖPUL 2007", das in den Bezirksbauernkammern aufliegt oder von der Homepage des Landes Oberösterreich <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> (Themen/Umwelt/Förderungen) heruntergeladen werden kann.
2. Voranmeldung im Herbstantrag bis spätestens 15. November
3. Ausstellung einer Projektbestätigung durch die Naturschutzabteilung des Amtes der OÖ. Landesregierung
4. Beantragung im Zuge des Mehrfachantrages